

TOP	Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilplan „Süd,, analog § 31 Abs. 2 BauGB
------------	---

Verfasser: Dieter Pung Bearbeiter: Dieter Pung Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 18.05.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-49	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	14.06.2017	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen folgende Mitglieder des Gremiums aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil:

Zu WKA R1 wird auf die Zuständigkeit der Stadt Mayen verwiesen.

Zu WKA R2:

Der Verbandsgemeinderat beschließt, zu dem Antrag auf Befreiung analog § 31 Abs. 2 BauGB von den Bestimmungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel - Teilplan Windenergienutzung, Räumlicher Teilbereich „Süd,, für die geplante Windkraftanlage (WKA) R2 gem. § 36 BauGB (analog), vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung der Genehmigungsbehörde, das Einvernehmen zu erteilen, da die vorstehenden, unter den ersten beiden Spiegelstrichen benannten Belange kumulativ erfüllt sein könnten und auch zumindest die städtebauliche Vertretbarkeit nicht von vorneherein verneint werden kann:

➤ **Grundzüge der Planung:**

Die Rotoren der WKA R2 überstreifen fast mit der vollständigen Länge die dargestellte Konzentrationsfläche.

Im Bezug auf die gesamten in der 12. und 14. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen ist diese überstrichene Fläche nach Einschätzung des Verbandsgemeinderates als geringfügig zu bewerten.

Daher könnten nach seiner Einschätzung in diesem konkreten Fall bei einer Befreiung von der Regelung, betreffend das Überstreifen der Konzentrationsfläche durch die der Rotoren, die Grundzüge der Planung nicht betroffen sein.

Die abschließende Entscheidung hierüber hat jedoch die zuständige Kreisverwaltung zu treffen.

➤ **Vereinbarkeit von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen:**

Der VG-Rat hat die Konzentrationsflächen als Ergebnis einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der 12. Änderung dargestellt. Die festgelegten Siedlungsabstände sollen die Bereiche für die Naherholung der Bevölkerung frei halten und die optischen Wirkungen der WKA'en für Ortschaften möglichst gering halten.

Daher soll auch das gesamte Bauwerk einschließlich Rotorblätter innerhalb der Konzentrationsfläche liegen.

Im vorliegende Fall werden die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen (Anlage Nr. 5) laut Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) eingehalten.

➤ **Gründe des Wohls der Allgemeinheit:**

Die Privilegierung der Windenergienutzung im BauGB selbst dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gleichzeitig wurde der Träger der Flächennutzungsplanung durch das BauGB legitimiert sogenannte Konzentrationsfläche festzulegen und somit die WKA'en an anderer Stelle auszuschließen.

Das Wohl der Allgemeinheit umfasst auch den Schutz windkraftsensibler Vogelarten.

In der 12. und 14. Änderung des FNP wurden u. a. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt (im vorliegenden Fall 1.500 m zu einem bekannten Rotmilanhorst).

Ob im vorliegenden Fall bei Unterschreitung des gewährten Schutzabstandes durch Überstreifen der Fläche durch die Rotoren das Habitat des Rotmilans beeinträchtigt wird und / oder trotzdem das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung rechtfertigt, kann vom Verbandsgemeinderat nicht beurteilt werden.

Die Würdigung dieser Frage obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde

➤ **Städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung:**

Die im behördenverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen sind die Ergebnisse umfassender städtebaulicher Abwägungsvorgänge unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange.

Eine Befreiung bedarf daher in jedem Einzelfall einer umfassenden Prüfung und Begründung.

Nach dem Beschluss des VG-Rates vom 14.04.2016 unter TOP 48 Ziffer 2.46 „muss das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der Konzentrationszone liegen“.

Dies beschränkt sich nach dem planerischen Willen der Verbandsgemeinde nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 14.04.2016 (Anlage Nr. 7) jedoch nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen, sondern gilt in Bezug auf alle bestimmten Schutzabstände, auch wenn dieser Beschluss nur unter Ziffer 3.2.1.1 der Begründung dargelegt ist.

Der Verbandsgemeinderat stellt an dieser Stelle ausdrücklich fest, dass *die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der jeweiligen Konzentrationszone liegen muss, unabhängig davon welcher Schutzabstand betroffen wird.*

Da die städtebaulichen Belange bezüglich den Siedlungsflächen Anlage Nr. 5) laut Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) nicht tangiert wird, kann zunächst eine Vertretbarkeit aus Sicht des Städtebaus nicht von vornherein verneint werden.

Die Entscheidung hierüber trifft abschließend die Genehmigungsbehörde.

➤ Offenbar nicht beabsichtigten Härte

Für das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte bei Einhaltung des Beschlusses vom 14.04.2016 unter TOP 48 (Anlage Nr. 7) sind für den Verbandsgemeinderat keine Anhaltspunkte erkennbar.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit dem beigefügten Schreiben vom 10.05.2017 die Verbandsgemeinde Vordereifel an dem Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer geplanten Windkraftanlage (WKA) R2 in der Gemarkung Reudelsterz beteiligt, da diese außerhalb der in der behördenverbindlichen 12. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Konzentrationsfläche liege (Anlage Nr. 1). Mit dem gleichfalls beiliegenden Schreiben vom 22.05.2017 wurde die Kreisverwaltung um Vorlage einer Planunterlage gebeten, aus der die konkrete Überschreitung hervorgeht, ebenso wie um Vorlage der städteplanerischen Begründung für die Befreiung (Anlage Nr. 2).

Die mit Schreiben vom 26.05.2017 durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz nunmehr vorgelegte Planzeichnung mit dem Eintrag der Grenzen der Konzentrationsfläche ist dieser Beschlussvorlage beigefügt (Anlage Nr. 3).

Wie sich aus der nunmehr vorgelegten v. g. Planzeichnung (Anlage Nr. 3) sowie den Auszügen aus den Plänen 6 (Feststellungsfassung), 2 (Weiche Tabuzonen) und 3 (Weiche Tabuzonen Vorsorgeabstände um windkraftsensible Vogelarten) ergibt (Anlagen Nrn. 4 – 6), überschreiten die WKA R1 und die WKA R2 die dargestellte Konzentrationsfläche um mehr als 50 m (fast die vollständige Rotorlänge). Der hierfür in der Planurkunde der 12. Änderung maßgebliche Ausschlussbereich resultiert aus dem Schutzabstand von 1.500 m zu dem Rotmilanhorst in der Gemarkung Kürrenberg (Anlage Nr. 6).

Mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen am 31.05.2017 wird eine Befreiung von den Regelungen der 12. Änderung beantragt. Das Weitere ist dem beigefügten Antrag (Anlage Nr. 9) zu entnehmen.

In der öffentlichen Sitzung am 14.04.2016 hat der VG-Rat unter TOP 48 Ziffer 2.46 beschlossen: *„Das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern überstrichen wird muss innerhalb der Konzentrationszone liegen“* (Anlage Nr. 7).

Laut v. g. Schreiben der Kreisverwaltung wurde die Erteilung einer Befreiung von dieser Bestimmung, vergleichbar (analog) der des § 31 Absatz 2 BauGB beantragt. Eine Entscheidung des VG-Rates im Sinne von (analog) § 36 BauGB soll herbeigeführt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB **kann** von den Festsetzungen des Bebauungsplans (hier: analog des Flächennutzungsplanes) **befreit** werden, wenn

❖ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;

und

❖ wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist;

und

• Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern;

oder

- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist;

oder

- die Durchführung des Bebauungsplanes (analog: des Flächennutzungsplanes) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Es wird seitens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gebeten, in analoger Anwendung, über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 BauGB zu beraten und beschließen.

Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen :

Zu der Anlage R1:

Hierzu ist festzustellen, dass sich der Teil der Fläche, der von den Rotoren überstrichen wird, in der Gemarkung Mayen befindet. Daher sieht sich der Fachbereich 2 zu einer Stellungnahme nicht berufen. Eine Einvernehmenserteilung wird daher der Stadt Mayen vorbehalten.

Zu der Anlage R2:

➤ Grundzüge der Planung:

Die Rotoren der WKA R2 überstreifen fast mit der vollständigen Länge (> 50 m) die dargestellte Konzentrationsfläche.

Im Bezug auf die gesamten in der 12. und 14. Änderung des FNP dargestellten Konzentrationsflächen bleibt festzustellen, dass diese überstrichene Fläche als geringfügig zu bewerten ist.

Daher werden nach Einschätzung des Fachbereichs 2 in diesem konkreten Fall die Grundzüge der Planung nicht betroffen.

Die abschließende Entscheidung hierüber hat jedoch die zuständige Kreisverwaltung zu treffen.

➤ Vereinbarkeit von nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen:

Der VG-Rat hat die Konzentrationsflächen als Ergebnis einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB in der 12. Änderung dargestellt. Die festgelegten Siedlungsabstände sollen die Bereiche für die Naherholung der Bevölkerung frei halten und die optischen Wirkungen der WKA'en für Ortschaften möglichst gering halten.

Daher soll auch das gesamte Bauwerk einschließlich Rotorblätter innerhalb der Konzentrationsfläche liegen.

Im vorliegende Fall werden die Abstandsflächen zu den Siedlungsbereichen (Anlage Nr. 5) laut Antragsunterlagen (Anlagen Nrn. 1 und 9) eingehalten.

➤ Gründe des Wohls der Allgemeinheit:

Die Privilegierung der Windenergienutzung im BauGB selbst dient dem Wohl der Allgemeinheit. Gleichzeitig wurde der Träger der Flächennutzungsplanung durch das BauGB legitimiert sogenannte Konzentrationsfläche festzulegen und somit die WKA'en an anderer Stelle auszuschließen.

Das Wohl der Allgemeinheit umfasst auch den Schutz windkraftsensibler Vogelarten.

In der 12. und 14. Änderung des FNP wurden u. a. Schutzabstände zu windkraftsensiblen Vogelarten berücksichtigt (im vorliegenden Fall 1.500 m zu einem bekannten Rotmilanhorst).

Ob im vorliegenden Fall bei Unterschreitung des gewährten Schutzabstandes durch Überstreifen durch die Rotoren das Habitat des Rotmilans beeinträchtigt wird und / oder trotzdem das Wohl der Allgemeinheit eine Befreiung rechtfertigt, kann vom Fachbereich 2 nicht beurteilt werden.

Die Würdigung dieser Frage obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

➤ Städtebauliche Vertretbarkeit der Abweichung:

Die im behördenverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen sind das Ergebnis umfassender städtebaulicher Abwägungsvorgänge unterschiedlichster öffentlicher und privater Belange.

Eine Befreiung bedarf daher der umfassenden Prüfung und Begründung.

Im Übrigen wird ggf. im Falle einer Befreiung für weitere Anträge ein Präzedenzfall geschaffen.

Nachdem Beschluss des VG-Rates vom 14.04.2016 unter TOP 48 Ziffer 2.46 „*muss das gesamte Bauwerk, d. h. die Fläche die von den Rotorblättern übersteift wird, innerhalb der Konzentrationszone liegen*“ und beschränkt sich nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen.

Dies beschränkt sich nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 14.04.2016 (Anlage Nr. 7) nicht nur auf die Abstände zu Siedlungsflächen, auch wenn dieser Beschluss nur unter Ziffer 3.2.1.1 der Begründung dargelegt ist, sondern generell auf Standorte der Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen.

Dies sollte der Rat jedoch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich feststellen.

Da die durch die 12. und 14. Änderung des FNP vorgegebenen Schutzabstände zu den Siedlungsbereichen eingehalten werden (laut Anlagen Nrn. 1 und 9) kann im vorliegenden zunächst eine Vertretbarkeit aus Sicht des Städtebaus nicht von vornherein verneint werden.

Die Entscheidung hierüber trifft abschließend die Genehmigungsbehörde.

➤ Offenbar nicht beabsichtigten Härte

Für das Vorliegen einer offenbar nicht beabsichtigten Härte bei Einhaltung des Beschlusses vom 14.04.2016 unter TOP 48 sowie der Regelung unter 3.2.1.1 der Begründung (Anlagen 7 und 8) sind derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar.

Ergebnis:

Da im vorliegenden Fall die unter den ersten beiden Spiegelstrichen benannten Belange kumulativ erfüllt sein könnten und auch zumindest die städtebauliche Vertretbarkeit im vorliegenden Fall nicht von vornherein verneint werden kann, könnte (vorbehaltlich der Entscheidung der Kreisverwaltung) ein Einvernehmen ggf. erteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein**Veranschlagung** Ergebnishaushalt
20 Finanzhaushalt
20 Nein Ja, mit
€

Buchungsstelle:

Anlagen:

- Anlage Nr. 1 - Antragschreiben mit Unterlagen
- Anlage Nr. 2 - Anforderung weiterer Unterlagen
- Anlage Nr. 3 - Schreiben mit Vorlage ergänzender Unterlagen
- Anlage Nr. 4 - Ausschnitt Planurkunde 12. Änderung
- Anlage Nr. 5 - Auszug Plan 2 Weiche Tabuzonen
- Anlage Nr. 6 - Auszug Plan 3 Weiche Tabuzonen - Vorsorgeabstand
windkraftsensibile Vogelarten
- Anlage Nr. 7 - Beschluss vom 14-04-2016 zu TOP 48
- Anlage Nr. 8 - Auszug Begründung Seiten 5229-5232
- Anlage Nr. 9 - Antrag vom 24-05-2017